



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## Satzung des Amateur-Tanzsport-Club Blau-Rot Ravensburg e.V.

Stand: 24. Januar 2016

### § 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Amateur-Tanzsport-Club Blau-Rot Ravensburg e.V., abgekürzt ATC Blau-Rot Ravensburg e.V.
2. Der Verein wurde am 24. Februar 1956 gegründet.
3. Der Verein ist in das elektronische Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm – Registergericht – eingetragen unter der Nummer VR 550195.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Ravensburg.

### § 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 – Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateurtanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu pflegen und den gesellschaftlichen Verkehr seiner Mitglieder zu fördern, und zwar insbesondere durch
  - a. die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Breitensport für Menschen jeden Alters,
  - b. die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb,
  - c. die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein Mitglied des
  - a. Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW),
  - b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB),
  - c. Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)sowie weiterer Verbände, wenn die Ziele des Vereins dies sinnvoll erscheinen lassen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich verbindlich an.
3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.
4. Der Verein betreibt Tanzsport aller Art in Abteilungen und Gruppen.
5. Die Gründung von Gruppen und Abteilungen sowie ihre Auflösung oder Zusammenlegung wird vom Präsidium beschlossen.

Satzung des Amateur-Tanzsport-Club Blau-Rot Ravensburg e.V. vom 24. Januar 2016



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse, Zuwendungen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Wahrung der Vereinsgeschäfte erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 5 - Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
  - a. aktive Mitglieder sind alle persönlichen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nutzen, im Verein Funktionen ausüben oder im Namen des Vereins an Wettbewerben, Aufführungen etc. teilnehmen.
  - b. passive Mitglieder sind alle persönlichen Mitglieder, die zeitweise oder auf Dauer die Einrichtungen des Vereins nicht nutzen.
2. Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein regelmäßig durch Spenden in seinen ideellen Zielen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten im Verein und sind von der Beitragspflicht befreit. Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit erwerben.
3. Ehrenmitglieder  
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich zur Teilnahme am Vereinstraining in einer Gruppe oder Abteilung erstmalig angemeldet haben, für eine Zeit von höchstens 3 Monaten.



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 6 - Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

1. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Training in einer Gruppe oder Abteilung des Vereins wird jeder Bewerber ohne weiteres außerordentliches Mitglied des Vereins. Als solches ist ihm der Zutritt zu den Trainingsstätten und die Teilnahme am Training gestattet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 3 Monaten, wenn kein Aufnahmeantrag gestellt wird oder wird mit der Aufnahme in eine andere Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 und 2 umgewandelt.  
Die außerordentliche Mitgliedschaft kann ausnahmsweise durch das Präsidium erneuert werden.
2. Anträge zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 und 2 sind schriftlich an das Vereinspräsidium zu richten. Sie müssen die Anerkennung der Satzung enthalten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters im Antrag.
3. Einwendungen gegen die Aufnahme eines Mitglieds sind dem Präsidium binnen 4 Wochen seit Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft schriftlich bekanntzumachen.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss.
5. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme ist jedem neuen Mitglied die Vereinssatzung auszuhändigen.
6. Die Ablehnung erfolgt dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen. Die Ablehnung stellt kein Werturteil dar.
7. Jede Änderung der Gruppenzugehörigkeit ist dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben. Die Beitragspflicht wird in dem der Änderungsmeldung folgenden Monat umgestellt.
8. Die Umwandlung einer aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Beitragsumstellung erfolgt in dem in der Zustimmungserklärung angegebenen Monat.



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet beim Tode eines persönlichen Mitglieds, bei nicht persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 2 bei Auflösung oder Aufhebung der entsprechenden Vereinigung, am Ende des laufenden Monats.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich, wenn die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 und 2 zu diesem Zeitpunkt mindestens 6 Monate besteht. Der Austritt muß gegenüber dem Präsidium mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 1 Monat vor Quartalsende erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Für Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 gelten keine Fristen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss unmittelbar. Der Ausschluss kann durch das Präsidium beschlossen werden
  - a. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung des ATC Blau-Rot oder die Satzungen und Ordnungen der Verbände, die der Verein als für sich verbindlich anerkannt hat,
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen grober Verletzungen des Vereinszweckes oder schwerer Schädigung des Vereinssehens.

Vor der Beschlußfassung in den Fällen 3. b) und 3. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Präsidium schriftlich Berufung einlegen.

In diesem Fall wird die Sache auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der der Betroffene einzuladen ist, verhandelt. Bestätigt die ordentliche Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist er endgültig; wird er nicht bestätigt, so ist er aufgehoben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Das Berufungsrecht gilt nur für stimmberechtigte Mitglieder (§ 6 Abs. 2).



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## §8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes persönliche Mitglied gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen seiner Gruppe oder Abteilung teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den geltenden Ordnungen zu benutzen.
2. Jedes persönliche Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3, das älter ist als 16 Jahre, ist bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied haftet für von ihm mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins.
4. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Ansprüchen Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und sein Präsidium in der Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen. Dies beinhaltet Helferstunden, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung entscheidet. Für nicht geleistete Helferstunden kann eine Gebühr lt. Ordnung erhoben werden.
6. Die Mitglieder einer Abteilung haben das Recht, sich einen Abteilungsleiter, ersatzweise einen Interessenvertreter sowie zu seiner Unterstützung weitere Funktionäre zu wählen.
7. Die Abteilungen haben das Recht, mit Zustimmung des Vereinspräsidiums, Sonderbeiträge zur eigenen Verwendung zu erheben.

## § 9 – Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen, Beiträge und Gebühren, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Die Höchstgrenze für Umlagen beträgt 20 € monatlich. Mitglieder, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können ausnahmsweise auf Antrag durch das Präsidium vorübergehend ganz oder teilweise hiervon befreit werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein geschuldet, unabhängig davon, ob das Mitglied die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt oder nicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zumindest monatlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten ist.
4. Beträgt die Mitgliedschaft Bruchteile eines Jahres, so ist auch der Mitgliedsbeitrag in den entsprechenden Bruchteilen zu entrichten. Dies gilt auch bei Änderung der Mitgliedschaft sinngemäß.
5. Das Präsidium kann besondere Bestimmungen über die Zahlungsweise, das Mahnverfahren und -gebühren treffen.



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Jugendversammlung.

## § 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie von Nichtmitgliedern bedarf der Zustimmung des Präsidiums und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, mit einer Frist von 4 Wochen durch Rundschreiben einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
5. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmen-gleichheit bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die Stimme des Präsidenten
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Satzung des Amateur-Tanzsport-Club Blau-Rot Ravensburg e.V. vom 24. Januar 2016



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen per Rundschreiben einberufen.

Hierzu ist es verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird.

## § 13 - Präsidium

1. Das Präsidium bilden
  - der Präsident,
  - der Vizepräsident,
  - der Kassier,
  - der Schriftführer,
  - der Turnier- und Sportwart,
  - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,außerdem
  - der Vertreter des Festausschusses
  - der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart
  - die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder Interessenvertreter.
2. In das Amt des Vizepräsidenten wird eine Person gewählt, die vom gewählten Präsidenten vorgeschlagen wird. Diese Person kann - mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten - ein Vorstandsamt bekleiden. Präsident und Vizepräsident dürfen weder Ehepartner noch miteinander verwandt sein.
3. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Vereins. Jeder der beiden kann den Verein nach außen allein vertreten.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglied des Präsidiums kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Das Vereinspräsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist.

Satzung des Amateur-Tanzsport-Club Blau-Rot Ravensburg e.V. vom 24. Januar 2016



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 14 – Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Organ der Tanzsportjugend des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 und 3, die im laufenden Geschäftsjahr das 22. Lebensjahr noch nicht vollenden, und den Jugendwart.
2. Die Jugendversammlung tritt regulär einmal am Ende des Geschäftsjahres zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Dezember, ersatzweise am Tage der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, zusammen. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) einberufen und geleitet. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es begründet verlangt.
3. Der Präsident und der Vizepräsident des Vereins haben Sitz und beratende Stimme in der Jugendversammlung. Jeder von beiden kann den Jugendwart vertreten.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Jeder anwesende Jugendliche im Sinne dieser Satzung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Jugendversammlung wählt aus einer Vorschlagsliste des Präsidiums den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren gemäß den Regeln des § 11.
6. Der Jugendwart ist das mit der Jugendarbeit beauftragte Mitglied des Präsidiums. Seine Hauptaufgaben sind die Initiierung und Unterstützung aller Aktivitäten der Tanzsportjugend.
7. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres gemäß den Bestimmungen des § 11. Der Jugendsprecher darf im laufenden Geschäftsjahr das 21. Lebensjahr noch nicht vollenden.
8. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Tanzsportjugend gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung. Er soll aus seinem engen Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins deren Wünsche und Probleme kennen und mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.
9. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Tanzsportjugend des ATC Blau-Rot bei den Jugendverbänden.





# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 15 - Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

## § 16 - Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Turnieren und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluß gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung.

## § 17 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.



# Amateur-Tanzsport-Club

Blau-Rot Ravensburg e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)  
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)  
Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

## § 18 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, muß erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Baden-Württemberg in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Amateurtanzsports zu verwenden hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. April 2009.

Ergänzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 2015 sowie am 24. Januar 2016.

Ravensburg, 04. März 2016

gez. Albrecht Kern  
- Präsident -

gez. Jana Jetter  
- Vizepräsidentin -